

Wilsdruffer Tageblatt

Wochenblatt für Wilsdruff und Umgegend.

Erscheint seit dem Jahre 1841.

Amts-Blatt



Das „Wilsdruffer Tageblatt“ erscheint täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, abends 6 Uhr für den folgenden Tag. / Bezugspreis bei Selbstabholung von der Druckerei wöchentlich 20 Pfg., monatlich 60 Pfg., vierteljährlich 2,40 Mk.; durch unsere Verkäufer postgetragen monatlich 80 Pfg., vierteljährlich 2,40 Mk.; bei den bestellten Postämtern vierteljährlich 2,40 Mk. ohne Zustellungsgebühr. / Die Postämter, Postboten sowie unsere Verkäufer und Geschäftsleute nehmen überall Bestellungen entgegen. / Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger ungewöhnlicher Ereignisse der Zeitungen der Wilsdruffer, der Liegnitzer oder der Schlesier-Verlagsanstalten — hat der Bezugsnehmer keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Ferner hat der Abonnent in den obengenannten Fällen keine Ansprüche, falls die Zeitung verspätet, in betrüblichem Umfang oder nicht erscheint. / Abzugspreis der Nummer 10 Pfg. / Zuschriften sind nicht persönlich zu schreiben, sondern an den Verleger, die Geschäftsstelle oder die Geschäftsstelle, anzuwenden. / Druckerei-Verwaltung: Berlin SW. 46.

Insertionspreis 1 Pfg. für die Gehaltene Korporation oder deren Raum, Lokalpreis 1/2 Pfg., Kleinanzeigen 1/4 Pfg., alles mit 1/2 Pfg. Anzeigenschein. / Bei Wiederholung und Jahresrückblicken entsprechende Nachlässe. / Bekanntmachungen im amtlichen Teil (nur von Behörden) die Spalte 60 Pfg. bet. / Pflanzungs- und Pflanzungspreise 30 Pfg. 30 Pfg. / Kleinanzeigen in den Anzeigenblätter 10 Pfg. / Anzeigenschein bis 12 Uhr vorkommend. / Bezugspreis des Ausland 3 Mk. / In der Postanstalt zu Leipzig. / Für das Erscheinen der Anzeigen in bestimmten Tagen und Plätzen wird keine Gewähr geleistet. / Einmalige Platzpreise 25 Pfg. / Aufschlag ohne Rabatt. / Die Anzeigenschein- und Kleinanzeigen haben nur bei Zahlung binnen 30 Tagen Gültigkeit; längeres Ziel, gerichtliche Einziehung, gemeinsame Anzeigen verbleiben. / Inserenten bedingen die Berechnung des Druck- und Anzeigenspreises. / Sofern nicht früher ausdrücklich oder schriftlich als Abrechnungszweck Wilsdruff vereinbart ist, gilt es als vereinbart durch Übernahme der Anzeigen, falls nicht der Empfänger innerhalb 8 Tagen, vom Rechnungsdatum an, Widerspruch erhebt.

für die Amtshauptmannschaft Meißen, für das Amtsgeschäft und den Stadtrat zu Wilsdruff sowie für das Forstrentamt zu Tharandt. Postfach-Konto: Leipzig Nr. 28614.

Nr. 19. Freitag den 24. Januar 1919. 78. Jahrg.

Amtlicher Teil.

Demobilisierungs- und Landsturmauflösungs-Befehl.

- Das Heer und die Marine sind unter Anlehnung an die Bestimmungen des Demobilisierungsplanes demobil zu machen. Ueber die weitere Gestaltung des Heeres wird später entschieden werden.
- Als Tag des Befehls zur allgemeinen Demobilisierung gilt der 10. Januar 1919 und zwar mit der Maßgabe, daß alle Formationen, die sich bereits im Demobilisierungsort befinden, am 10. Januar 1919, alle anderen Formationen am Tage nach dem Eintreffen im Demobilisierungsort demobil werden.
- Sicherheits-, Kranken- und Arbeitsdienst, Rückführung der Feldtruppen, Gefangenenerziehung und Grenzschutz, sowie Durchführung und Abwicklung der Demobilisierungsgeschäfte müssen unter allen Umständen gewährleistet bleiben.
- Ueber die Entlassung der Angehörigen des Heeres, soweit es die Aufgaben unter 3 zulassen, trifft das Kriegsministerium, über die der Marine das Reichs-Marineamt Bestimmung. Zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigte werden wie die anderen Angehörigen ihres Jahrganges behandelt. — Einjährig-Freiwillige der Jahrgänge 98 und 99 dürfen auch dann nicht entlassen werden, wenn sie bereits ihrer gesetzlichen aktiven Dienstpflicht genügt haben.
- Der Landsturm wird aufgelöst, die Landsturmpflichtigen werden entlassen, sobald es die unter 3 genannten Aufgaben zulassen.
- Für Bayern wird Demobilisierung und Auflösung des Landsturms besonders befohlen.

Berlin, am 31. Dezember 1918. Die Reichsregierung. grz. Ebert. grz. Scheidemann. Der Kriegsminister. grz. Scheuch. Der Unterstaatssekretär. grz. Böhr.

Freitag den 24. Januar 1919 vormittags von 11—1 Uhr Ausgabe der neuen Fleischmarken. Wilsdruff, am 23. Januar 1919. Der Stadtrat.

Kriegsgefangene betr.

In Dresden (Europäischer Hof) weilt z. Zt. eine Delegation der neutralen und alliierten Länder zur Untersuchung, ob die Abbeurteilung der Gefangenen entsprechend den Waffenstillstandsbedingungen erfolgt ist. Zur Unterstützung dieser Untersuchung ist eine allgemeine Zählung noch vorhandener Kriegsgefangener angeordnet worden.

Wir fordern alle Einwohner der Stadt auf, bei ihnen in der Zeit vom 24. zum 25. Januar d. J. etwa noch in Arbeit befindlichen oder wohnhaften Kriegsgefangenen aus mit uns im Kriege befindlich gewesenen Ländern am 25. Januar bis 12 Uhr mittags in der Polizeiwache zu melden. Weiter ersuchen wir um sofortige Mitteilung, falls jemandem der gegenwärtige inländische Aufenthalt eines solchen Kriegsgefangenen bekannt ist.

Wilsdruff, am 23. Januar 1919. Der Stadtrat.

Für Geflügelhalter.

Geflügelbadafutter das Pfund 40 Pfennige steht uns zur Verfügung. — Sofortige Bestellungen in der Kriegswirtschaftsabteilung. Wilsdruff, am 23. Januar 1919. Der Stadtrat — Kriegswirtschaftsabteilung.

Keffelsdorf.

Fleischmarken-Ausgabe Freitag den 24. Januar 11 bis 12 Uhr vormittags. Keffelsdorf, am 23. Januar 1919. Der Gemeindevorstand.

Keffelsdorf.

Landwirtel Der Bedarf an Milchseihüchern ist bis Montag den 27. Januar 1919 im Gemeindeamt anzumelden. Keffelsdorf, am 23. Januar 1919. Der Gemeindevorstand.

Das Endergebnis der Nationalwahlen.

Die Kommandogewalt.

Es muß eine ziemlich schwere Geburt gewesen sein, die Verhandlung zwischen den entscheidenden politischen und den maßgebenden militärischen Stellen des Reiches über die Neuordnung der Kommandogewalt und alle die anderen wichtigen Fragen, die mit ihr zusammenhängen. Schon der Rätekongreß war, als er plötzlich von einer in seinen Beratungssaal eingedrungenen Soldatenabordnung mit Forderungen auf diesem Gebiet überfallen wurde, in einige Verlegenheit geraten, hatte sich aber mit einer Art Kompromißbildung aus der Affaire gezogen. Die praktische Durchführung seiner Beschlüsse bereite indes neue Schwierigkeiten, da die Oberste Heeresleitung Einspruch erhob und Kriegsminister Scheuch nicht länger mitmachen wollte. So mußten mit seinem Nachfolger erst wieder neue Verhandlungen geführt werden. Jetzt ist man endlich so weit, um ihr Ergebnis der Öffentlichkeit unterbreiten zu können. Die neue Regelung dieser Dinge trägt nur einen vorläufigen Charakter: das letzte Wort soll erst die Nationalversammlung oder die durch sie zu schaffende eigentliche deutsche Volksvertretung sprechen. Sie gilt überdies nur für das Friedensheer, so daß die mobilen Formationen, die z. B. im Augenblick zum Schutz unserer Ostgrenze aufgestellt werden, nicht unter sie fallen. Die Kommandogewalt wird dem Kriegsminister übertragen, der dem Räte der Volksbeauftragten für ihre Ausübung verantwortlich ist. Die eigentliche Befehlsgewalt liegt bei allen höheren Verbänden in der Hand der Führer, im übrigen ist aber an dem System der Soldatenräte festgehalten worden, unter Ausschluß, wie gesagt, einer Mitwirkung bei rein militärischen Befehlen. Kleinere Einheiten (Kompanien, nicht selbständige Bataillone) haben lediglich Vertrauensleute. Die Gesamtregelung ist Sache des Kriegsministeriums. Innerhalb vier Wochen haben die Soldatenräte zu melden, ob der ernannte Führer das Vertrauen der Soldaten besitzt, vornehmlich die Gründe anzugeben. Zur Ablegung oder Aufhebung von Führern sind sie nicht befugt. Sie können die Ablegung nur beantragen. Die Entscheidung trifft nach dem nächsthöheren Führer letzten Endes die Regierung; beiden Teilen, dem Soldatenrat wie dem Betroffenen, steht die Berufung zu. Unteroffiziere und Mannschaften können als Zusatzführer in Offiziersstellen ge-

wählt werden, aber nur innerhalb des eigenen Regiments und wenn sie im Felde bereits eine gleiche Stellung sechs Monate lang einwandfrei geführt haben; andernfalls sind sie der Befähigung durch das Kriegsministerium. Dann die Frage der Bekleidung. Alle Heeresstände und Truppen sollen wegfallen, außer auch die Schulterklappen. Befehlsmäßiger Ertrag dunkelblaue Tuchstreifen am linken Armel mit den alten Nummern der Heeresstände. Außer Dienst wird keine Waffe getragen, während im Krieg erworbenes Ordnen und Ehrenzeichen in und außer Dienst gebildet werden sollen. Außer Dienst darf mit Zustimmung der Vorgesetzten bürgerliche Kleidung getragen werden. Ferner haben alle Militärpersonen die Kokarde in Bundesfarben zu tragen, womit also die roten Kokarden wieder aus dem Straßenleben verschwinden werden. An Stelle des einseitigen Grußwanges soll gegenseitige Grußpflicht treten mit der Maßgabe, daß der jüngere und im Dienstgrad mindere dem älteren zuvorzukommen muß. In dieser soll diese Grußpflicht ruhen — im Reichsbild größerer Städte, in belebten öffentlichen Räumlichkeiten und innerhalb aller Menschenansammlungen, also geübt werden nur da, wo die Militärpersonen zusammenlagern unter sich sind. Das ungefähr ist der Inhalt der neuen Bestimmungen. Ein gleichzeitig bekanntgegebener Erlass des Kriegsministeriums an die Offiziere und Unteroffiziere und alle ihnen gleichgestellten Angehörigen des Heeres appelliert an „das bewährte Pflichtgefühl“ der Offiziere, auf daß sie sich nach besten Kräften mit den neuen Maßnahmen abfinden. Insbesondere wird ihnen verständnisvolles Zusammenwirken mit den Soldatenräten zur Pflicht gemacht. Niemand darf im Obedienz und Hoch verharren; unsere Beharrlichkeit kann nur gelanden, wenn wir auf dem Wege der Arbeit und der Pflichterfüllung uns die Bruderhände reichen. Ob die Offiziere diesem Mahnruf von ihrer Seite Folge leisten werden, wird die Zukunft lehren; wie die Soldatenräte sich zu ihm stellen werden, bleibt gleichfalls abzuwarten. Sonst müßte aber wohl von beiden Seiten zugegeben werden, daß hier ein äußerst schwieriges Gebiet in Frage kommt, auf dem mit Schweiß und Tränen — obgar nichts erreicht werden kann. Also bleibt wirklich die Weg der Verständigung, wie er in den neuen Bestimmungen des Kriegsministeriums beschriftet worden ist.

Zwei Armeen gegen Polen.

Sieben Deutsche in Polen ermordet. Berlin, 22. Januar. Unter dem Oberbefehl Hindenburgs, der sein Hauptquartier in Kolberg nimmt, werden zwei Armeen gegen die Polen aufgestellt und zwar ein A. D. R. Nord in Königsberg und ein A. D. R. Süd in Breslau, das später nach Sagan verlegt wird. Oberbefehlshaber im Norden ist General der Infanterie Otto v. Below, sein Generalstabchef Gen. d. Infanterie v. Seck, im Süden Generalfeldmarschall v. Woyrsch, sein Generalstabchef Gen. d. Inf. v. Lohberg. Dem überbleibenden A. D. R. wird das 10. A. D. R. (v. Falkenhayn) unterstellt, das bisher in Wilna war und jetzt in Grodno ist. In Polen sind vor einigen Tagen sieben Deutsche, die von den Polen als Geiseln fortgeschleppt worden waren, erschossen worden. Die Detonen wurden ohne Angabe eines Grundes als Geiseln festgenommen und nach dem Kernwerk in Posen gebracht. Dort wurden sie mißhandelt und von den Posten und der Wache mit Gewehrkolben mißhandelt und erschossen. Die Leichen wurden geschändet und in eine Grube geworfen. Die Ärzte stellten fest, daß die Deutschen in geradezu unmenschlicher Weise behandelt worden sind. An ihren Körpern waren keine Knochen mehr da.

Das Programm der Nationalversammlung.

Verfassung — Frieden — Steuererfolge. Berlin, 22. Januar. Wie man in Regierungskreisen versichert, hat die Nationalversammlung zunächst die neue provisorische Regierung zu bilden und die neue Reichsverfassung zu beraten. Auf diese Beratungen, denen zunächst der Entwurf des Reichsamt des Innern zugrunde liegen wird, rechnet man 2 bis 3 Monate. Die zweite Hauptarbeit der Nationalversammlung wird dann vermutlich die Beratung der Friedensverträge bilden, die aber voraussichtlich erst im Sommer beginnen dürfte. Als weiterer Punkt für das Programm der Nationalversammlung ist die Durchberatung der nötigen Steuer- und Finanzgesetze in Aussicht genommen, wobei sie sich wahrscheinlich mit Notgelegen zu befaßen haben dürfte. Man kann wohl annehmen, daß dieser Punkt des Programms im Frühjahr seine Erledigung finden